



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

Alle Fachoberschulen (per OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VI.6-BS9363.0/73/3

München, 27.01.2022
Telefon: 089 2186 1663
Name: Herr Schramm

Auswirkungen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht auf die fachpraktische Ausbildung an Fachoberschulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit der nunmehr vom Bundesgesetzgeber verabschiedeten einrichtungsbezogenen Impfpflicht gegen COVID-19 möchten wir Sie über die Auswirkungen informieren, die diese Entscheidung auf die in der 11. Jahrgangsstufe der Fachoberschule abzuleistende fachpraktische Ausbildung hat.

Nach § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 FOBOSO ist die fachpraktische Ausbildung in einer außerschulischen Einrichtung oder Schulwerkstätte abzuleisten. In außerschulischen Einrichtungen kann ggf. eine solche einrichtungsbezogene Impfpflicht greifen. Dies gilt insbesondere für die Einrichtungen im gesundheitlichen Bereich. Bitte beachten Sie im Einzelnen die Auflistung der von der Impfpflicht erfassten Einrichtungen in § 20a Abs. 1 S. 1 IfSG.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und damit auch Praktikantinnen und Praktikanten, die in Einrichtungen gemäß § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 IfSG tätig sind, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder des je-

weiligen Unternehmens bis zum Ablauf des 15. März 2022 entweder einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder aber ein ärztliches Zeugnis darüber, dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können, vorzulegen. Der Geimpften- oder Genesenenstatus bemisst sich nach § 2 der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung.

Die Schulleitungen werden gebeten, die Eltern und die Schülerinnen und Schüler entsprechend zu informieren.

In jüngster Zeit wurde wiederholt die Frage aufgeworfen, wie mit Schülerinnen und Schülern zu verfahren ist, die aufgrund eines negativen Impfstatus keinen Zugang mehr zu den entsprechenden außerschulischen Einrichtungen erhalten. Dabei muss grundsätzlich zwischen Schülerinnen und Schülern unterschieden werden, die sich bereits in der 11. Jahrgangsstufe der Fachoberschule befinden (siehe 1.) und solchen, welche sich für die 11. Klasse an einer Fachoberschule für das kommende Schuljahr 2022/2023 anmelden wollen (siehe 2.).

1. Regelung für das laufende Schuljahr

Bei Schülerinnen und Schülern, welche aktuell die 11. Jahrgangsstufe einer Fachoberschule besuchen und für die aufgrund der einrichtungsbezogenen Impfpflicht der Zugang zu einem außerschulischen Praktikumsbetrieb nicht mehr möglich ist, sind zunächst alle Möglichkeiten auszuschöpfen, mit denen sie ihrer Praktikumsverpflichtung in einer außerschulischen Einrichtung ohne Impfpflicht nachkommen können. Ist dies nicht möglich, wird von der Schule ein **alternatives schulisches Angebot in Form eines Praktikums auf Distanz** angeboten.

Entsprechende Hinweise zur Umsetzung des Praktikums auf Distanz haben die Schulen bereits mit KMS vom 21.12.2020 (Az.: VI.6-BS9500-6-

7a.90 059) erhalten. Auf die Voraussetzungen für den Distanzunterricht gem. § 19 Abs. 4 BaySchO bzw. § 12 Abs. 6 FOBOSO wird verwiesen.

Eine umfangreiche Materialsammlung für die Gestaltung eines Praktikums auf Distanz finden die Schulen im Mebis-Kurs „FOSBOS fpA auf Distanz“. Dort haben Lehrkräfte verschiedenster bayerischer Fachoberschulen und Berufsoberschulen praxiserprobte Aufgaben für alle Ausbildungsrichtungen hinterlegt; auch die im letzten Schuljahr entstandenen Online-Kurse zur Unterstützung des Praktikums auf Distanz sind dort für alle Schulen verfügbar.

2. Regelungen für das Schuljahr 2022/2023

Im Unterschied zum Verfahren für Schülerinnen und Schüler, die aktuell die 11. Jahrgangsstufe besuchen, gelten für Bewerberinnen und Bewerber für den Bildungsgang der Fachoberschule für das kommende Schuljahr 2022/2023 folgende Regelungen, auf die bereits bei der Anmeldung hinzuweisen ist:

a) Anmeldung für die Ausbildungsrichtung Gesundheit

Für außerschulische Praktikumsbetriebe der Ausbildungsrichtung Gesundheit ist in der Regel davon auszugehen, dass die einrichtungsbezogene Impfpflicht gilt. Insofern ist die **Aufnahme an einer Fachoberschule in der Ausbildungsrichtung Gesundheit nur unter Vorlage eines entsprechenden Impf- oder Genesenennachweises, bzw. eines ärztlichen Zeugnisses darüber, dass sie auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können, möglich**. Liegen diese zum Zeitpunkt der Anmeldung noch nicht vor, so kann die Aufnahme nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die geforderten Nachweise bis spätestens **12. September 2022** vorliegen.

b) Regelungen für alle anderen Ausbildungsrichtungen

Unabhängig von der Wahl der Ausbildungsrichtung ist in der gegenwärtigen Pandemie von einer rechtlichen Zulässigkeit einer allein auf das

Hausrecht gestützten Impfpflicht auszugehen. Damit ist unter Umständen auch der Zugang zu Einrichtungen der praktischen Ausbildung außerhalb der einrichtungsbezogenen Impfpflicht für Ungeimpfte nicht möglich. **Eine Impfung gegen COVID-19 ist daher auch allen Schülerinnen und Schülern außerhalb der Ausbildungsrichtung Gesundheit dringend anzuraten.**

Wenn Schülerinnen und Schüler nicht bereit sind, sich impfen zu lassen, eine Impfung nicht aus gesundheitlichen Gründen ausgeschlossen ist und der Zugang zum Praktikumsbetrieb aus o. g. Gründen nicht möglich ist, liegt es in deren Verantwortung, sich selbst alternative Praxiseinsatzstellen zu suchen, welche auch Ungeimpften Zutritt gewähren. Diesen Schülerinnen und Schülern ist eine angemessene Frist von mindestens vier Wochen einzuräumen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, eine Einrichtung der fachpraktischen Ausbildung zu finden, die von der Vorlage eines Impfnachweises absieht. Die Schule wiederum kann die Zustimmung zur (Wieder-)Aufnahme der fachpraktischen Ausbildung verweigern, sofern die neue (von der Schülerin oder dem Schüler vorgeschlagene) Einrichtung aus organisatorischen Gründen (z. B. bei außerordentlich großer Entfernung zum Standort der Schule und somit fehlender Möglichkeit der Praxisbegleitung) nicht mit einem ordnungsgemäßen Schulbetrieb vereinbar ist. In jedem Fall sind versäumte Praktikumszeiten nachzuholen. Ein Praktikum auf Distanz wird in diesen Fällen nicht angeboten.

Wird der Schule gegenüber nicht innerhalb der Frist von mindestens vier Wochen eine geeignete, alternative Praktikumsstelle benannt, sind die Rechtsfolgen des § 13 Abs. 3 S. 3, Abs. 4 FOBOSO zu beachten. § 13 Abs. 4 FOBOSO stellt klar, dass das Schulverhältnis als beendet gilt, falls ein Schüler dauerhaft gehindert ist, die fachpraktische Ausbildung abzuleisten. Aus dieser Vorschrift folgt eine generelle Verknüpfung des Schulverhältnisses mit der fachpraktischen Tätigkeit.

3. Ergänzende Hinweise

Die einrichtungsbezogene Impfpflicht gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2022. Die diesbezüglichen schulrechtlichen Folgen gelten somit ebenfalls nur für das Schuljahr 2022/2023 bzw. bis zum 31.12.2022, sofern die Impfpflicht darüber hinaus nicht verlängert werden sollte.

Die Schule erfüllt ihre entsprechende Verpflichtung, indem sie die Schülerinnen und Schüler auf die pandemiebedingten Zugangsbedingungen im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung hinweist. Dies hat zur Folge, dass ein fehlender Impfnachweis allein zu Lasten der betreffenden Schülerinnen und des betreffenden Schülers geht.

Des Weiteren gelten in außerschulischen Einrichtungen für dort Beschäftigte die Nachweisverpflichtungen des § 28b Abs. 1, 2 IfSG (sog. 3G-Regelung bzw. Testerfordernis unabhängig vom Impfstatus in bestimmten Einrichtungen im Gesundheitsbereich, vgl. die Auflistung in § 23 Abs. 3 S. 1, § 36 Abs. 1 Nr. 2-7 IfSG). Entsprechende Testnachweise sind insbesondere dann zu erbringen, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht gegen COVID-19 geimpft bzw. eine Impfung aus gesundheitlichen Gründen ausgeschlossen ist.

Sehr geehrte Damen und Herren, für den Rest des laufenden Schuljahrs und die Anmeldephase für das Schuljahr 2022/2023 wünschen wir Ihnen alles Gute und bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Günter Liebl

Ministerialrat